



SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
LANDTAG

Landesbeauftragter  
für Menschen  
mit Behinderung

## Hinweis zur Mund-Nasen-Bedeckung

Die Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung sieht in § 8 eine Pflicht zu Mund-Nasenbedeckung im Einzelhandel und ähnlichen Betrieben vor.

Es ist jedoch auch ein **Ausnahmetatbestand** nach § 2 Abs. 5 in der Corona-Bekämpfungsverordnung formuliert.

Bitte beachten Sie, dass es zu der genannten Verordnung heißt: auch Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderungen) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind **von der Tragepflicht ausgenommen**. Das betrifft insbesondere einen Personenkreis, für den auch Bedeckungsalternativen nicht in Frage kommen.

An einen **Nachweis zur Ausnahme** sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Ein Nachweis kann ein **Schwerbehindertenausweis, Allergikerausweis oder ähnliches** sein, verbunden mit der Glaubhaftmachung des Betroffenen, dass aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist. **Nicht erforderlich ist die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.**

Bitte gehen Sie verständnisvoll mit Menschen um, die aus den genannten Gründen keine Maske tragen können.

Die Hinweise sind gültig und dürfen als Ausdruck für o. a. Zweck verwendet werden, bis die genannte Verordnung in diesem Punkt geändert wird oder außer Kraft tritt.